

1188/AB XXI.GP
Eingelangt am:02.11.2000

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Theresia Haidlmayr und Genossen, Nr. 1188/J, vom 5. September 2000, betreffend Fälligkeit der Erbschaftssteuer, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Für die Anwendung von Steuergesetzen ist die Festlegung eines Zeitpunktes, in dem der Abgabensanspruch des Staates entsteht (Steuerschuld), notwendig. So legt das Erbschaftssteuergesetz bei Erwerben von Todes wegen - unabhängig von der Art des Vermögens - den Todestag des Erblassers als den für das Entstehen der Steuerschuld maßgeblichen Zeitpunkt fest, sofern der Bedachte vom Anfall durch Abgabe der Erbserklärung Gebrauch macht. Mit der Erbserklärung hat der Bedachte somit seinen Erwerb vollzogen. Der Zeitpunkt, in dem die Steuerschuld entsteht ist insbesondere für die Anwendung des Gesetzes überhaupt, das Bestehen der unbeschränkten Steuerpflicht, die Feststellung der Steuerklasse, den Umfang des Vermögens, ferner als Bewertungsstichtag und für den Beginn der Verjährung entscheidend.

Zu 3.:

Der Erhebung der Erbschaftssteuer ist das Ergebnis des durchgeführten Abhandlungsverfahrens zugrunde zu legen, sodass, obwohl die Steuerschuld am Todestag des Erblassers entsteht, die Erbschaftssteuer erst nach Beendigung des Abhandlungsverfahrens mit Bescheid festgesetzt wird. Wenn zu diesem Zeitpunkt aus welchen Gründen auch immer (etwa durch eine zwischen den Erben getroffene Vereinbarung oder wie im gegenständlichen Fall durch den Tod eines Miterben) der Erbteil noch nicht ausbezahlt wird,

ist dies in den Umständen des Einzelfalles begründet, die auf den Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld und der Erhebung der Erbschaftssteuer keine Auswirkungen haben. Eine gesetzliche Änderung ist daher derzeit nicht erforderlich.

Zu 4.:

Die Höhe der Erbschaftssteuer ist abhängig von der Höhe des erworbenen Vermögens und vom Verwandtschaftsverhältnis, das zwischen Erblasser und Erwerber besteht, nicht aber von der „Form der Erbschaft“.

Zunächst ist die Einreihung in eine Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsverhältnis vorzunehmen.

a) Steuerklasse I.

1. Der Ehegatte,
2. die Kinder; als solche gelten auch
 - a) die an Kindes statt angenommenen Personen,
 - b) die Stiefkinder.

b) Steuerklasse II.

Die Abkömmlinge der in der Steuerklasse 1 Z. 2 Genannten, die Abkömmlinge der an Kindes statt angenommenen Personen jedoch nur dann, wenn sich die Wirkungen der Annahme an Kindes statt auch auf die Abkömmlinge erstrecken.

c) Steuerklasse III.

1. Die Eltern, Großeltern und weiteren Voreltern,
2. die Stiefeltern,
3. die voll - und halbbürtigen Geschwister.

d) Steuerklasse IV.

1. Die Schwiegerkinder,
2. die Schwiegereltern,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern.

e) Steuerklasse V.

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Im Nachfolgenden wird die für die Berechnung der Erbschaftssteuer maßgebliche Tabelle dargestellt:

Die Steuer beträgt bei Erwerben

bis einschließlich Schilling	in der Steuerklasse				
	I	II	III	IV	V
100.000.....	2	4	6	8	14
200.000.....	2,5	5	7,5	10	16
400.000.....	3	6	9	12	18
600.000.....	3,5	7	10,5	14	20
800.000.....	4	8	12	16	22
1,000.000.....	5	10	15	20	26
1,500.000.....	6	12	18	24	30
2,000.000.....	7	14	21	28	34
3,000.000.....	8	16	24	32	38
5,000.000.....	9	18	27	36	42
10,000.000.....	10	20	30	40	46
15,000.000.....	11	21	32	42	48
20,000.000.....	12	22	34	44	51
40,000.000.....	13	23	36	46	54
60,000.000.....	14	24	38	48	57
und darüber.....	15	25	40	50	60

vH des Erwerbes.

Werden Grundstücke erworben, so ist zusätzlich eine Erbschaftssteuer in Höhe von 2 % (bei nahen Verwandten) bzw. 4 % (bei den übrigen Personen) zu entrichten.

Erben gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Organisationen, so beträgt der Steuersatz unabhängig von der Höhe des geerbten Vermögens immer 2,5 %.